

Antrag des Regierungsrates vom 22. November 2017

**5413**

**Beschluss des Kantonsrates  
zum Postulat KR-Nr. 353/2014 betreffend  
Bestrafung von Chaoten und Verbrechern  
in Saubannerzügen**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. November 2017,

*beschliesst:*

I. Das Postulat KR-Nr. 353/2014 betreffend Bestrafung von Chaoten und Verbrechern in Saubannerzügen wird als erledigt abgeschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 8. Februar 2016 folgendes von den Kantonsräten Michael Welz, Oberembrach, Heinz Kyburz, Männedorf, und Hans Egli, Steinmaur, am 15. Dezember 2014 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Sicherheitsmassnahmen zur Bekämpfung von unbewilligten und ausufernden Demonstrationen und Saubannerzügen dahingehend anzupassen, dass die involvierten Polizeiorgane künftig nicht nur den Schutz von Menschen und Gütern vornehmen können, sondern mit ausreichenden Ressourcen auch in der Lage sind, alle mutmasslichen Straftäter zu verhaften und einer Strafuntersuchung zuzuführen.

Der Regierungsrat hat aufzuzeigen, wie er künftig in Zusammenarbeit mit den lokalen Polizeiorganen für die nötige Sicherheit sorgen und die Durchsetzung von Recht und Ordnung erreichen kann. Insbesondere ist darzulegen, wie der Regierungsrat sicherstellt, dass bei überraschenden Saubannerzügen innert nützlicher Frist genügend Polizeikräfte vor Ort sind.

---

### *Bericht des Regierungsrates:*

#### **1. Ereignis in der Stadt Zürich**

Anstoss für das vorliegende Postulat gab eine unbewilligte Demonstration («Reclaim the Streets»), die am 12./13. Dezember 2014 in der Stadt Zürich stattfand. Die damaligen Geschehnisse können wie folgt zusammengefasst werden: Am späteren Freitagabend, 12. Dezember 2014, sammelten sich bei der Manessestrasse in Zürich rund 200 grösstenteils verummte und gewalttätige Personen der linksautonomen Szene und zogen weiter Richtung Bahnhof Wiedikon. Viele waren mit Stangen, Schlagstöcken und Wurfgegenständen bewaffnet. In der Folge kam es in den Stadtkreisen 3 und 4 zu massiven Gewaltausbrüchen und Sachbeschädigungen. Die Chaoten plünderten auf ihrem Saubannerzug zudem mehrere Geschäfte.

Bei der Einsatzzentrale der Stadtpolizei Zürich ging um 22.09 Uhr eine erste Meldung über eine grössere Ansammlung von Personen ein. Eine an den Ort des Geschehens entsandte Patrouille meldete nach zehn Minuten, dass es sich um ein grösseres Ereignis handle und mehr Einsatzkräfte notwendig seien. Um 22.28 Uhr wurde die Einsatzzentrale der Kantonspolizei Zürich orientiert und um Unterstützung gebeten. Die Kantonspolizei schickte sofort erste Patrouillen los und zog zudem aus dem ganzen Kantonsgebiet weitere Kräfte zusammen. Schliesslich standen an diesem Abend knapp 60 Kantonspolizistinnen und Kantonspolizisten im Einsatz. Des Weiteren bot auch die Bahnpolizei ihre Unterstützung an. Gemeinsam konnten die Einsatzkräfte die aggressive Menschenmenge gegen 23.00 Uhr unter Kontrolle bringen und den Gewaltausbrüchen ein Ende setzen. Um 23.45 Uhr beruhigte sich die Lage wieder. Bei massiven, zum Teil gezielt gegen die Einsatzkräfte ausgeführten Angriffen wurden sieben Polizistinnen und Polizisten verletzt. Der angerichtete Sachschaden belief sich auf weit über 1 Mio. Franken. Vier

Personen wurden wegen Landfriedensbruch und/oder Sachbeschädigung vorübergehend festgenommen (vgl. zum Ganzen: Medienmitteilungen des Sicherheitsdepartements der Stadt Zürich vom 13. Dezember 2014 und vom 15. Dezember 2014).

Gemäss §§ 17 und 22 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004 (POG; LS 551.1) nimmt die Stadtpolizei Zürich auf ihrem Gemeindegebiet die sicherheitspolizeilichen Aufgaben wahr. Sie hat insbesondere die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sicherzustellen sowie die nötigen Massnahmen bei Kundgebungen und anderen Veranstaltungen zu treffen. Polizeieinsätze anlässlich von Demonstrationen in der Stadt Zürich sind somit Teil der Grundversorgung, welche die Stadtpolizei Zürich zu erbringen hat. Dementsprechend erfolgte auch der Ordnungsdiensteseinsatz im Zusammenhang mit der unbewilligten Demonstration «Reclaim the Streets» in erster Linie durch die Stadtpolizei Zürich. Bei dieser Sachlage steht es dem Regierungsrat nicht zu, die in diesem Fall gewählte Vorgehensweise bzw. polizeiliche Einsatztaktik zu beurteilen. Vielmehr ist es Sache der Stadtpolizei Zürich und der für diese politisch Verantwortlichen, dieses Ereignis aufzuarbeiten und bei festgestellten Mängeln die Sicherheitsmassnahmen anzupassen.

Dies ist denn auch vorliegend geschehen. Wie den Medien zu entnehmen war, haben sich im Nachgang zur erwähnten Demonstration sowohl die Geschäftsprüfungskommission des Gemeinderates der Stadt Zürich als auch die Spezialkommission Polizeidepartement und Verkehr des Gemeinderates mit dem Vorfall beschäftigt und den damaligen Einsatz der Stadtpolizei einer Prüfung unterzogen. Dabei haben der Vorsteher des Sicherheitsdepartements der Stadt Zürich und der Kommandant der Stadtpolizei die Spezialkommission gestützt auf die vorgenommene Analyse der Ereignisse mündlich orientiert. Offenbar zeigte sich die Kommission befriedigt über die Erläuterungen, weshalb es zu keinen Weiterungen kam. Aus Sicht des Regierungsrates erübrigen sich unter diesen Umständen weitere Ausführungen zum Saubannerzug vom 12./13. Dezember 2014 in der Stadt Zürich. Unabhängig von diesem konkreten Fall äussert sich der Regierungsrat nachfolgend in grundsätzlicher Weise zur Problematik von Gewaltausübungen anlässlich von Demonstrationen.

## **2. Gewalt ist immer zu verurteilen**

Saubannerzüge und Gewaltexzesse im Rahmen oder im Nachgang von bewilligten oder unbewilligten Demonstrationen sind in aller Form zu verurteilen. Der Regierungsrat hat überhaupt kein Verständnis dafür, wenn das verfassungsrechtlich garantierte Recht zur Ausübung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit auf öffentlichem Grund für Gewaltausübungen gegenüber Menschen und/oder Sachen missbraucht wird. Der Regierungsrat unterstützt dementsprechend ein entschiedenes Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden gegen fehlbare Chaotinnen und Chaoten und begrüsst es, wenn Täterinnen und Täter konsequent zur Rechenschaft gezogen werden. Desgleichen geht er davon aus, dass die politischen Vorgesetzten sämtlicher Stadt- und Gemeindepolizeien diese Haltung teilen.

Bei der Beurteilung der Polizeiarbeit im Zusammenhang mit dem sogenannten unfriedlichen Ordnungsdienst ist zunächst festzuhalten, dass kein Fall gleich ist wie der andere. Die Polizei ist bei ihrem Einsatz gezwungen, die auf dem Spiel stehenden Interessen sorgfältig gegeneinander abzuwägen, sachgemässe Prioritäten zu setzen und verhältnismässig vorzugehen. Es gilt in erster Linie unbeteiligte Personen, aber auch Sachwerte vor gewaltbereiten Demonstrierenden zu schützen, ohne die persönliche Sicherheit der Einsatzkräfte aufs Spiel zu setzen. Es ist aber zu verlangen, dass im Rahmen des Möglichen alles daran gesetzt wird, die Verursacherinnen und Verursacher von strafbaren Handlungen und Störerinnen und Störer zu ermitteln und diese straf- und zivilrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

## **3. Polizeiorganisation im Kanton Zürich**

Die polizeiliche Bewältigung von bewilligten oder unbewilligten Demonstrationen gehört zu den originären Aufgaben der Stadt- und Gemeindepolizeien. Gemäss § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (LS 131.1) liegt die Besorgung der Ortspolizei in der Verantwortung der Gemeinden. Diese haben für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie für die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art zu sorgen. Die Kantonspolizei und die kommunalen Polizeien unterstützen sich gegenseitig bei ihrer Aufgabenerfüllung (§ 24 POG). Bei Bedarf, insbesondere bei spontanen und besonderen Ereignissen, leistet die Kantonspolizei den Gemeinde- und Stadtpolizeien Unterstützung. Diese historisch gewachsene Kompetenzaufteilung hat sich in der Praxis bewährt.

Tagtäglich findet eine enge und effiziente Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und den kommunalen Polizeien unter anderem bei den sicherheitspolizeilichen Aufgaben statt. Damit ist sichergestellt, dass bei Grosseveranstaltungen (einschliesslich unfriedlicher Demonstrationen) genügend Polizeikräfte aufgeboden werden können und diese in-nerhalb nützlicher Frist an jeden Ort im Kanton Zürich gelangen. Zudem werden die in der Praxis eingespielten Abläufe zwischen den verschiedenen Zürcher Polizeikorps stetig weiterentwickelt, optimiert und in gemeinsamen Übungen trainiert, sodass neben dem Tagesgeschäft auch ausserordentliche Ereignisse gut bewältigt werden können. Im jetzigen Zeitpunkt erkennt der Regierungsrat daher keinen Handlungsbedarf. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist im Kanton Zürich grundsätzlich gewährleistet, was vor allem auch die in den letzten Jahren gesunkene Kriminalitätsrate zeigt.

#### **4. Bedeutung der Früherkennung**

Wie das im Vorstoss aufgegriffene Ereignis zeigt, spielen sowohl die Früherkennung als auch die präventive Ermittlungsarbeit der Polizei eine Schlüsselrolle, um Zusammenrottungen von Personen, die Gewaltangriffe gegenüber Personen und Sachen beabsichtigen, rechtzeitig verhindern zu können. Dies gilt umso mehr, als durch den Einsatz neuer Medien zusätzliche Möglichkeiten der Mobilisierung von gewaltbereiten Personen zur Verfügung stehen. Dabei kommt den kantonalen Vollzugsorganen des Nachrichtendienstes – bei der Kantonspolizei Zürich dem Dienst Nachrichtenbeschaffung – eine zentrale Bedeutung zu. Durch eine systematische Analyse der vor allem öffentlich zugänglichen Quellen wie auch durch den Informationsaustausch mit den zuständigen kantonalen Stellen und dem Bundesnachrichtendienst sowie mit eigenen präventiven Ermittlungen wird versucht, im Vorfeld in den Besitz von Informationen wie Zeit, Ort oder Dimension von fraglichen Veranstaltungen zu gelangen, damit diese allenfalls präventiv verhindert werden können.

#### **5. Einsatzmittel**

Grundsätzlich organisiert sich jede Polizei selber, gestützt auf die rechtlichen und politischen Vorgaben. Um unvorhergesehene und damit unplanbare (Gross-)Ereignisse – dazu sind nicht nur Ausschreitungen im Zuge von Demonstrationen, sondern unter anderem auch Grossunfälle (z. B. Flugzeugabstürze) oder Terroranschläge zu zählen – bewältigen zu können, ist jede Polizei in ihrem Zuständigkeitsbereich darauf

angewiesen, über die erforderlichen personellen Mittel zu verfügen. Dabei ist es unvermeidbar, dass die Anzahl an Polizeiangehörigen, die in einer ersten Phase unmittelbar nach dem Auftreten eines Grossereignisses an Ort und Stelle zur Verfügung stehen, begrenzt ist. Des Weiteren müssen selbstverständlich auch eine funktionierende und übergreifende Alarmorganisation, eine effiziente und erfahrene Führungsorganisation sowie geeignete sachliche Mittel vorhanden sein, die den Einsatzkräften ein sofortiges Ausrücken und koordiniertes Handeln erlauben.

Was die Kantonspolizei Zürich anbelangt, hat diese Anfang 2015 ihren Sollbestand erreicht (vgl. § 3 Kantonspolizeiverordnung [LS 551.11]). Allerdings nehmen die Aufgaben der Kantonspolizei aufgrund der wachsenden Bevölkerung und der stetig steigenden Passagierzahlen am Flughafen, der höheren Anforderungen an Ermittlungsverfahren und wegen neuer Deliktsformen (z. B. Delikte mittels oder im Internet) ständig zu. Dazu kommt, dass die Herausforderungen für die Sicherheitsorgane in den letzten Jahren anspruchsvoller und komplexer wurden (insbesondere Bedrohung durch terroristische Aktivitäten und durch Amoklagen, Zunahme der Gewaltanwendungen linksextremistischer Gruppierungen). Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen des KEF 2018–2021 eine Erhöhung des Korpsollbestandes ab 2020 in Aussicht gestellt.

In Bezug auf die den Stadt- und Gemeindepolizeien zur Verfügung stehenden Mittel ist festzuhalten, dass es den zuständigen kommunalen Behörden obliegt, zu bestimmen, welche Massnahmen erforderlich und welche Mittel geeignet sind, damit diese ihre Aufgabe angemessen erfüllen und die öffentliche Sicherheit gewährleisten können. Allgemeine Aussagen lassen sich dazu kaum machen. Immerhin darf erwartet werden, dass eine Polizei von der Grösse der Stadtpolizei Zürich im Normalfall selbstständig für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit in ihrem Gemeindegebiet sorgen können muss.

## **6. Ausrüstung und Ausbildung**

Die Ausschreitungen im Zusammenhang mit dem eingangs erwähnten Ereignis, aber auch weitere Beispiele aus dem In- und Ausland (wie etwa jüngst die anlässlich des G20-Gipfels in Hamburg ausgearteten Kundgebungen und Krawalle), zeigen, dass die Polizistinnen und Polizisten teilweise massiver Gewalt ausgesetzt sind. Dies ist absolut inakzeptabel. Wie der Regierungsrat bereits in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 55/2017 betreffend Stopp der Gewalt und Drohung gegen Polizisten und Beamte – Härtere Strafen für Täter ausführlich dargelegt hat, darf Gewalt gegen Exponentinnen und Exponenten des

Staates nicht hingenommen werden, sondern muss konsequent strafrechtlich geahndet werden. Bei den Bestrebungen, der erhöhten Gewaltbereitschaft von Randalierenden entgegenzutreten, kommt sowohl der Ausrüstung als auch der Ausbildung der Polizeiangehörigen zentrale Bedeutung zu. Bei der Kantonspolizei Zürich wird grosses Gewicht auf eine zeitgemässe, den neuesten Erkenntnissen angepasste Schutzausrüstung für Korpsangehörige gelegt. So wurden die Mitarbeitenden in den vergangenen Jahren beispielsweise mit einer vollständig erneuerten Schutzausrüstung und mit Gehörschützen für den Ordnungsdienst sowie mit Laserschutzbrillen ausgerüstet. Zudem werden die Mitarbeitenden der Kantonspolizei gezielt darauf ausgebildet, mit ihrem Auftreten mögliche Eskalationen zu vermeiden und aufgeheizte Stimmungen zu beruhigen.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die Kantonspolizei in ihrem Zuständigkeitsbereich alles dafür unternimmt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit intensiv geschultem Personal und modernem Material gegen Gewaltexzesse und Ausschreitungen im Rahmen von Kundgebungen gewappnet zu sein. Aus Sicht des Regierungsrates besteht derzeit kein weitergehender Handlungsbedarf.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 353/2014 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Markus Kägi	Beat Husi